



Amtliche Mitteilung Nr. 33/2018

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Integrated Design mit den Studienrichtungen >Integrated Design< und >European Studies in Design< mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) der Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln

Vom 14. Dezember 2018

Herausgegeben am 7. Januar 2019

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Vierte Satzung
zur Änderung
der
Prüfungsordnung

für den Studiengang
Integrated Design
mit den Studienrichtungen
>Integrated Design< und >European Studies in Design<

mit dem Abschlussgrad
Bachelor of Arts (B.A.)
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln**

Vom

14. Dezember 2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Integrated Design mit den Studienrichtungen „Integrated Design“ und „European Studies in Design“ mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts der Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 20. November 2014** (Amtliche Mitteilung 52/2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Oktober 2017 (Amtliche Mitteilung 40/2017), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Abs. 8** Satz 1 wird die Angabe „B 2“ gestrichen und durch die Angabe „B 1“ ersetzt und in Satz 3 werden die Worte „eines Jahres“ gestrichen und durch die Worte „zwei Jahren“ ersetzt.

2. § 24 Abs. 6 erhält den folgenden Wortlaut:

„(6) Projekte und wissenschaftliche Seminare aus den Modulen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 5 und 8, des Absatzes 2 Nrn. 1 bis 3 und des Absatzes 5 Nr. 1 werden nach Maßgabe des Lehrangebots in den Lehrgebieten der KISD abgelegt.“

3. In **§ 24 Abs. 8** Satz 2 werden die Worte „in Absatz 4 genannten“ gestrichen und durch das Wort „angebotenen“ ersetzt.

4. **§ 24 Abs. 9** Satz 1 und 2 erhalten den folgenden Wortlaut:

„(9) Für die Zulassung zur Modulprüfung Design Connections I sind Leistungen im Umfang von 60 CP nachzuweisen. Darin müssen Projekte und wissenschaftliche Seminare aus mindestens vier Lehrgebieten enthalten sein.“

5. **§ 25 Abs. 3** erhält den folgenden Wortlaut:

„(3) Die Bachelorarbeit ist in einem der angebotenen Lehrgebiete abzulegen.“

6. In **§ 31 Abs. 2** erhält Satz 1 den folgenden Wortlaut:

„Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird in der Studienrichtung „Integrated Design“ wie folgt gebildet:

- Arithmetisches Mittel der Noten aller mit ihrem jeweiligen CP-Wert gewichteten Modulprüfungen mit Ausnahme der Module „Design Connections I“, „Design Focus“, „Final Thesis“ und „Final Presentation“ 30%
- Modul „Design Connections I“ 10%
- Modul „Design Focus“ 20%
- Modul „Final Thesis“ 25%
- Modul „Final Presentation“ 15%.“

Artikel II

Diese Satzung tritt hinsichtlich des Artikels I Nrn. 1 und 6 mit Wirkung vom 1. September 2017 und im Übrigen mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 18. Mai 2017 und 19. April 2018 und nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 5. September 2018.

Köln, den 14. Dezember 2018

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig